

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2018/3/21 3Ob180/17t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.03.2018

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Hoch als Vorsitzenden sowie die Hofräte Dr. Roch und Dr. Rassi und die Hofrätinnen Dr. Weixelbraun-Mohr und Dr. Kodek als weitere Richter in der Exekutionssache der betreibenden Parteien 1. R******, 2. S******, 3. S******, sämtliche vertreten durch Schuppich Sporn & Winischhofer, Rechtsanwälte in Wien, wider die verpflichtete Partei Dr. F******, vertreten durch Dr. Angela Lenzi, Rechtsanwältin in Wien, wegen § 351 EO, über den Rekurs der verpflichteten Partei gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Rekursgericht vom 18. Juli 2017, GZ 47 R 124/17h-80, mit dem der Beschluss des Bezirksgerichts Leopoldstadt vom 28. Februar 2017, GZ 22 E 5882/11a-74, aufgehoben wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Rekurs wird zurückgewiesen.

Die betreibenden Parteien haben die Kosten ihrer Rekursbeantwortung selbst zu tragen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Erstgericht ordnete im Verfahren nach§ 351 EO die Teilung einer gemeinschaftlichen Liegenschaft der Parteien durch näher geregelte Begründung von Wohnungseigentum an.

Mit dem angefochtenen Beschluss hob das Gericht zweiter Instanz über Rekurs der verpflichteten Partei diese Entscheidung auf und trug dem Erstgericht die neuerliche Entscheidung über die Teilung des Eigentums nach Verfahrensergänzung auf. Es sprach aus, dass der Wert des Entscheidungsgegenstands 30.000 EUR übersteige und der Rekurs an den Obersten Gerichtshof zulässig sei.

Der dagegen erhobene Rekurs der Verpflichteten ist gemäß§ 351 Abs 2 ZPO absolut unzulässig.

Nach dieser Norm können die im Teilungsverfahren ergehenden Beschlüsse mit Ausnahme jenes, mit dem die Teilung endgültig bestimmt wurde, mittels Rekurs nicht angefochten werden. Dies gilt auch für Aufhebungsbeschlüsse der zweiten Instanz, weil damit nicht die Teilung „endgültig bestimmt“ wird (RIS-Justiz RS0004302; 3 Ob 305/04f mwN; Klicka in Angst/Oberhammer³ [2015] § 351 EO Rz 6; Höllwerth in Burgstaller/Deixler-Hübner [2015] § 351 EO Rz 38). Daran ändert auch der unbeachtliche Zulässigkeitsausspruch des Rekursgerichts nichts (3 Ob 104/02v; jüngst 3 Ob 28/18s).

Der Rekurs ist daher ohne inhaltliche Prüfung zurückzuweisen.

Ein Kostenersatz scheidet hier schon deshalb aus, weil Barauslagen nicht verzeichnet wurden (§§ 352 Z 6 iVm 351 Abs 3 EO; RIS-Justiz RS0002207 [T4]).

Textnummer

E121605

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:0030OB00180.17T.0321.000

Im RIS seit

11.06.2018

Zuletzt aktualisiert am

11.06.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at